

4) **S a t z u n g v o m 30.07.1992**

über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung - vereinfachte - des Bebauungsplanes

Gemäß § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

I. Geltungsbereich

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- 1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung - vereinfachte - des Bebauungsplanes.
- 2. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1. Die Satzung gilt für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) genehmigungspflichtig sind.
- 2. Die Satzung gilt darüber hinaus auch für die nachfolgend aufgeführten genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 12, und 23 BauO NW '84:

1. Gebäude bis zu 30 m² umbautem Raum ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten und untergeordnete andere bauliche Anlagen bis zu 30 m² umbautem Raum, im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes); dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände,
6. nicht überdachte Stellplätze für Personenkraftwagen bis zu insgesamt 100 m²,
12. Stützmauern und Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über Geländeoberfläche,
23. Antennenanlagen bis zu 10,0 m Höhe Blitzschutzanlagen und ortsveränderliche Antennenträger der Deutschen Bundespost.

II. Gestaltungsvorschriften

§ 3

Sockel- und Traufengestaltung

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Sockel- und Traufengestaltung sowohl in der Höhe als auch in Material und Farbe einheitlich auszuführen.

§ 4

Fassadengestaltung

1. Fassadengestaltung allgemein

Außenwandflächen sind entweder in naturrotem, rotbraunem bzw. weißem Verblendmauerwerk oder als weiße bzw. hellgraue unstrukturierte Putzflächen auszuführen. Als strukturierte Putze sind ausnahmsweise Kratzputz bzw. Münchener Rauputz möglich. Wandverkleidungen aus Holz, Zink- oder Kupferblechen mit Stehfalz sind zulässig.

Die Verwendung glasierter oder glänzender Materialien bzw. Anstriche, Kunststoffverkleidungen und Mauerwerkimitationen ist ausgeschlossen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Fassade in Bezug auf Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Die freien Giebel sind durch Gliederung mit mindestens 1 Fenster oder Tür je Geschoß, Erker o.ä. zu gestalten. Freie Giebel ohne Fenster- bzw. Türöffnungen (Blindgiebel) sind unzulässig.

2. Fassadengestaltung der mit "A" gekennzeichneten Gebäude

Ergänzend zu Ziffer 1 wird festgesetzt:

2.1. Die vorhandene Putzfassade sowie die Gesimsbänder, Putzfaschen und Fensterbänke sind zu erhalten. Verkleidungen sind unzulässig.

2.2. Anbauten müssen sich in der äußeren Gestaltung dem Hauptgebäude anpassen.

2.3. Außerdem sind Vordächer bzw. vorgebaute Windfänge zulässig. Die äußere Gestaltung muß sich in der Farbe dem Hauptgebäude anpassen. Als Materialien sind zulässig: Metall, Holz und farbloses Glas. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.

(Gestaltungsbeispiele siehe Anlagen Nr. 2 - 6)

§ 5

Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen

1. Öffnungen allgemein

Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen sind in stehendem Format auszuführen. Dabei muß das Maß der Höhe mindestens ein Drittel größer sein als das Maß der Breite. Ausgenommen sind Öffnungen unter 1 m² Größe.

Bei den gartenseitigen Öffnungen kann dieses Format auch durch Mauerstützen oder entsprechende Konstruktionen (feststehende Pfosten, Rolladenführungen o.ä.) innerhalb der einzelnen Fenster- bzw. Türanlagen erzielt werden.

2. Öffnungen bei den mit "A" gekennzeichneten Gebäuden

Die vorhandenen Fenster- und Türöffnungen sind zu erhalten. Das Schließen der Haustüröffnung für die Obergeschoßwohnung ist zulässig.

Der Einbau von Türelementen in die rückwärtigen Fensteröffnungen ist zulässig, wenn die Breite der Öffnung beibehalten wird.

Der Einbau von Ganzglastüren, ornamentierten Metalltüren und Metallfenstern sowie die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.

§ 6 Dachgestaltung

1. Dachgestaltung allgemein

- 1.1. Die Gebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen i.S. von § 14 Bau NVO. In den überwiegend bebauten Bereichen sind Dachform und Dachneigung der unmittelbaren Umgebung zu übernehmen. Zwischen den mit "A" gekennzeichneten Gebäuden sind nur Walm- bzw. Krüppelwalmdächer zulässig.
- 1.2. Für das mit "C" gekennzeichnete Baugebiet wird eine Dachneigung von 35° festgesetzt. Für das mit "D" gekennzeichnete Baugebiet wird eine Dachneigung von 45° festgesetzt.
- 1.3. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Dacheindeckung in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.
- 1.4. Bei allen Gebäuden, mit Ausnahme der mit "A" gekennzeichneten Gebäude, sind Dachaufbauten bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig. Dies gilt auch für Erker, Vorbauten und Nebengiebel. Die Traufenlänge wird von Ortgang zu Ortgang, die Länge der Dachaufbauten am Fußpunkt gemessen.
- 1.5. Die Dachaufbauten sind mit Flachdach, Satteldach, Walmdach oder als Schleppegaupe zulässig.
- 1.6. Dachaufbauten müssen untereinander und zum Ortgang bzw. zur Gebäudetrennwand einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Errichtung von Dachaufbauten an der Gebäudetrennwand zulässig. Die äußere Gestaltung und die Dachform müssen gleich sein.
- 1.7. Dachaufbauten müssen so angeordnet werden, daß die Dachhaut den Dachaufbau unmittelbar unterhalb der Fensterbank (Brüstung) anschneidet.
- 1.8. Die Eindeckung der Dachaufbauten ist in Material und Farbe dem Hauptdach, die senkrechten Außenflächen der Dachfläche oder der Gebäudeaußenwand anzupassen. Eine Eindeckung bzw. Verkleidung mit Kupfer, Zink oder anderen Blechen mit Stehfalz ist ebenfalls zulässig.
- 1.9. Dacheinschnitte sind nur auf der rückwärtigen Gartenseite der Dachflächen bis zu 3/5 der Traufenlänge zulässig.

2. Dachgestaltung der mit "A" gekennzeichneten Gebäude

Ergänzend zu § 6 Nr. 1 wird festgesetzt:

- 2.1. Die vorhandene Dachform (Walmdach) und Dachneigung sind zu erhalten. Eingeschossige Anbauten sind mit Walmdach oder Flachdach, zweigeschossige Anbauten nur mit Flachdach zulässig.
- 2.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis max. 3,50 m Länge zulässig. Werden Dachaufbauten in einem Abstand zur Gebäudetrennwand errichtet, so dürfen sie eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten.
Abweichend zu Punkt 1.6. sind bei den Dachaufbauten geringere Abstände zur Gebäudetrennwand zulässig.
- 2.3. Die Dachaufbauten müssen sich in Proportion und Gliederung an den Fensterachsen der darunterliegenden Fassade orientieren. Dachaufbauten mit mehr als 2,5 m Länge sind mit 2 Fenstern zu versehen.

(Gestaltungsbeispiele siehe Anlagen Nr. 2-6)

§ 7

Empfangs- und Antennenanlagen

Empfangs- bzw. Antennenanlagen für Rundfunk, Fernsehen und anderen Kommunikationstechniken sind grundsätzlich unter der Dachhaut zu installieren. Ist in diesem Fall der Empfang nur eingeschränkt möglich, sind Antennen o.ä. ausnahmsweise auch auf den Dachflächen zulässig, sofern eine farbliche Angleichung vorgenommen wird.

Das Anbringen von Empfangs- bzw. Antennenanlagen für Rundfunk, Fernsehen und anderen Kommunikationstechniken an die Fassade ist unzulässig.

§ 8

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

1. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in der farblichen Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Nebeneinanderliegende Garagen und Carports müssen gleiche Höhe sowie aufeinander abgestimmte Vorderfronten haben.
2. Die Garagenzufahrten dürfen nur mit Kleinpflaster, Platten oder wassergebundener Decke befestigt werden. Asphalt- oder Betonflächen sind unzulässig.

3. Nebenanlagen wie Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume bzw. Gartenhäuschen und Lauben sind in Material und Farbe auf die Hauptgebäude abzustimmen bzw. in Holz auszuführen. Hierbei sind Nebenanlagen im Vorgartenbereich von Hausgruppen und Doppelhäusern einheitlich zu gestalten.

§ 9

Vorgartengestaltung

Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude) sind gärtnerisch zu gestalten.

Die Integration von Aufenthaltsplätzen zum Sitzen und Spielflächen für Kinder ist zulässig. Pkw-Einstellplätze sind im Vorgarten unzulässig.

§ 10

Einfriedungen

1. Wohngartenbereich

Die Gartenflächen können zur öffentlichen Fläche hin auf privatem Grundstück durch freiwachsende Hecken (max. 2,00 m) aus Laubgehölzen abgeschirmt werden. Bevor Grenz-pflanzungen zur Verkehrsfläche hin durch entsprechende Wuchshöhe wirksam werden, ist es zulässig, auf der dem Grundstück zugewandten Seite Zäune bis max. 1,00 m Höhe aus Holz zu erstellen.

Für die vorgenannten Zäune aus Holz sind zulässig: Rundhölzer, Halbrundhölzer und beidseitig gradlinig besäumte Bretter. Die Holzzäune sind transparent zu gestalten (Lattung auf Abstand, kein Sichtschutzzaun).

Bei Wohngärten von Doppelhäusern und Hausgruppen sind Holzzäune bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Die Holzzäune sind in der o.a. Form zu erstellen und zu beranken bzw. mit bodenständigen heimischen Gehölzen und Stauden abzapflanzen.

2. Terrassenbereich

Die Terrassenbereiche können bei Reihen- bzw. Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit einem Sichtschutzzaun oder einer Mauer in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m eingefriedet werden. Die Mauer muß in Material und Farbe dem Hauptgebäude entsprechen.

3. Vorgartenbereich

Zur Einfriedung der Vorgärten sind bis max. 1,00 m Höhe zulässig:

- Freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen
- Schnitthecken
- Holzzäune entsprechend Punkt 1

Die Holzzäune sind in einem Grenzabstand von mind. 0,50 m innerhalb des Grundstückes zu setzen. Sie sind zu beranken oder mit heimischen Gehölzen und Stauden zur Verkehrsfläche hin abzupflanzen.

III. Schlußbestimmungen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 - 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 125 BauGB sind unbeachtlich


1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen zu 1. innerhalb eines Jahres, in Fällen zu 2. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW 214 ff) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der Stadtdirektor den Ratsbeschuß vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden ist.

Recklinghausen, den 30.07.1992
Der Bürgermeister



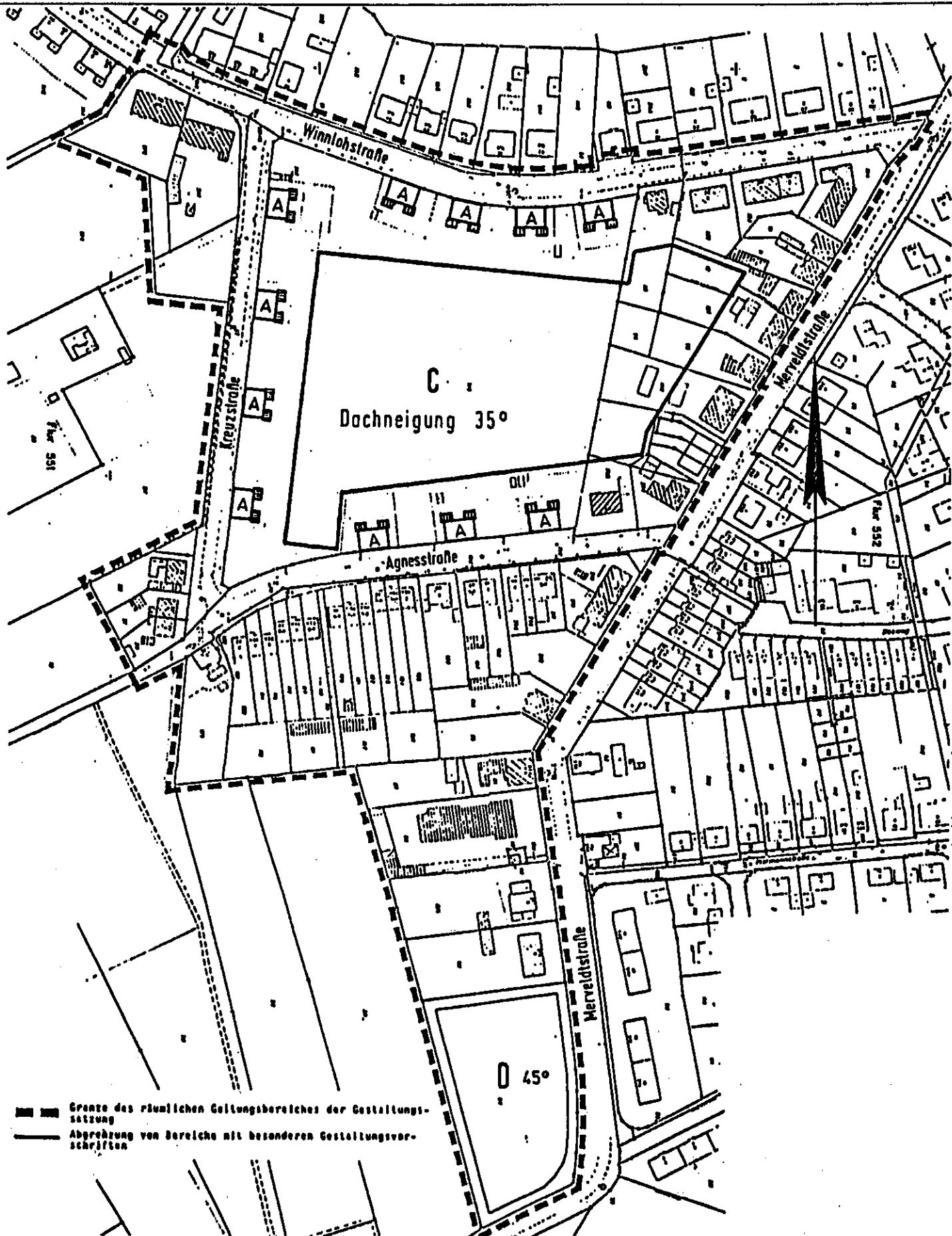
Welt

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 21 am 04.08.1992

Satzung gem. § 81 (1) BauO NW über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

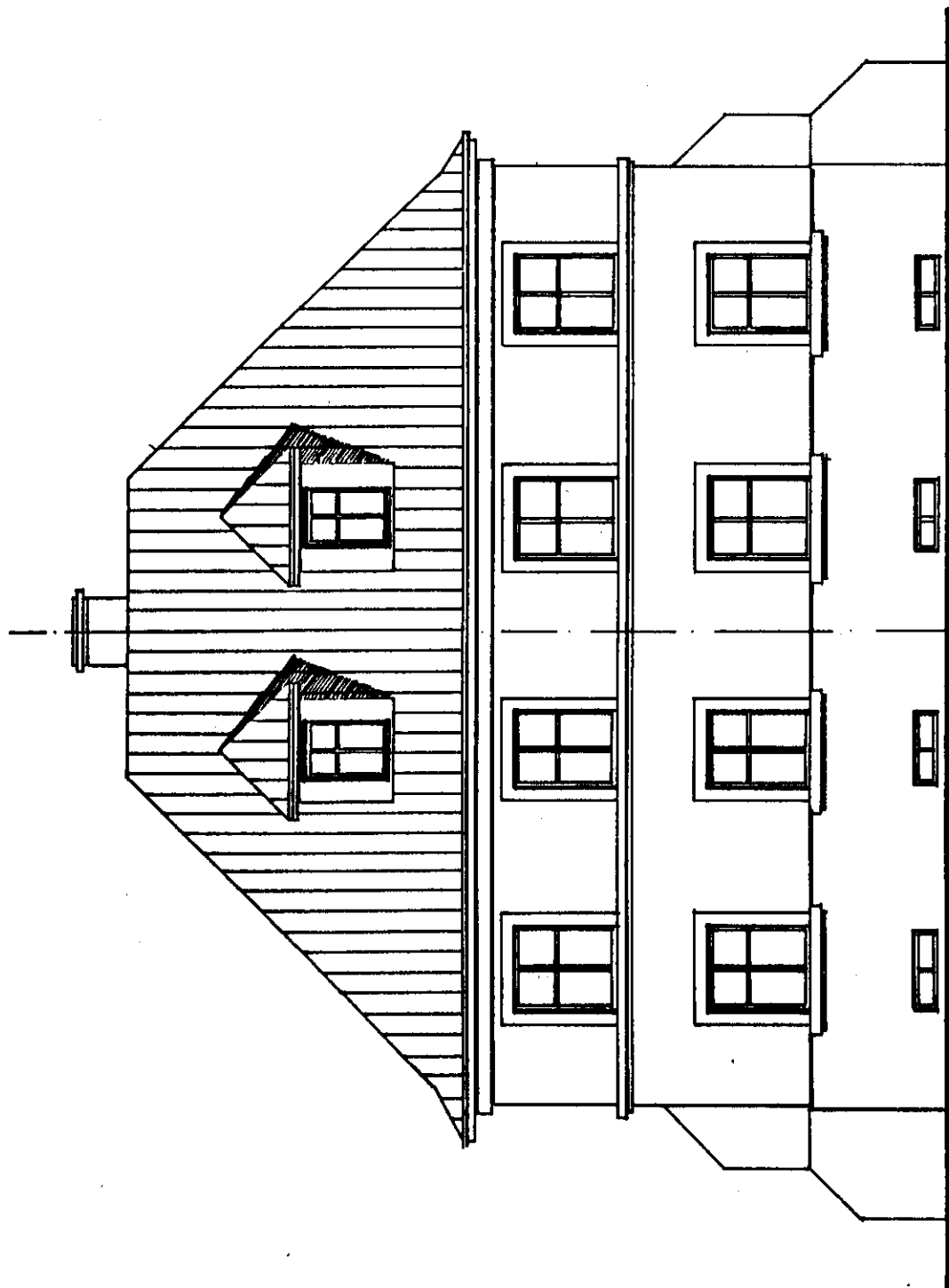
(Anlage gem. §1 Ziffer 2 der Satzung)

Maßstab : 1 : 2500



Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

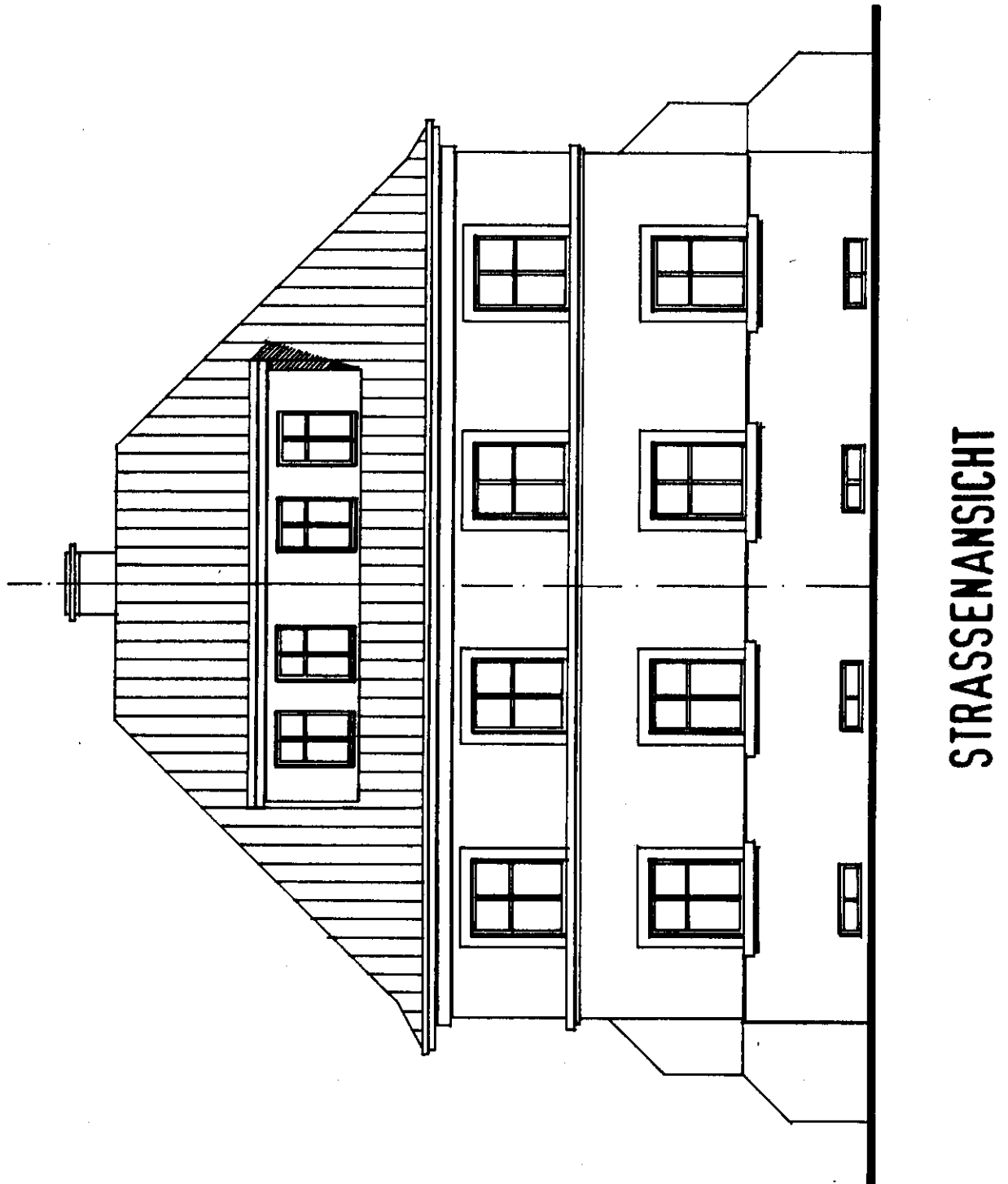
Gestaltungsbeispiel für die mit "A" gekennzeichneten Gebäude.



STRASSENANSICHT

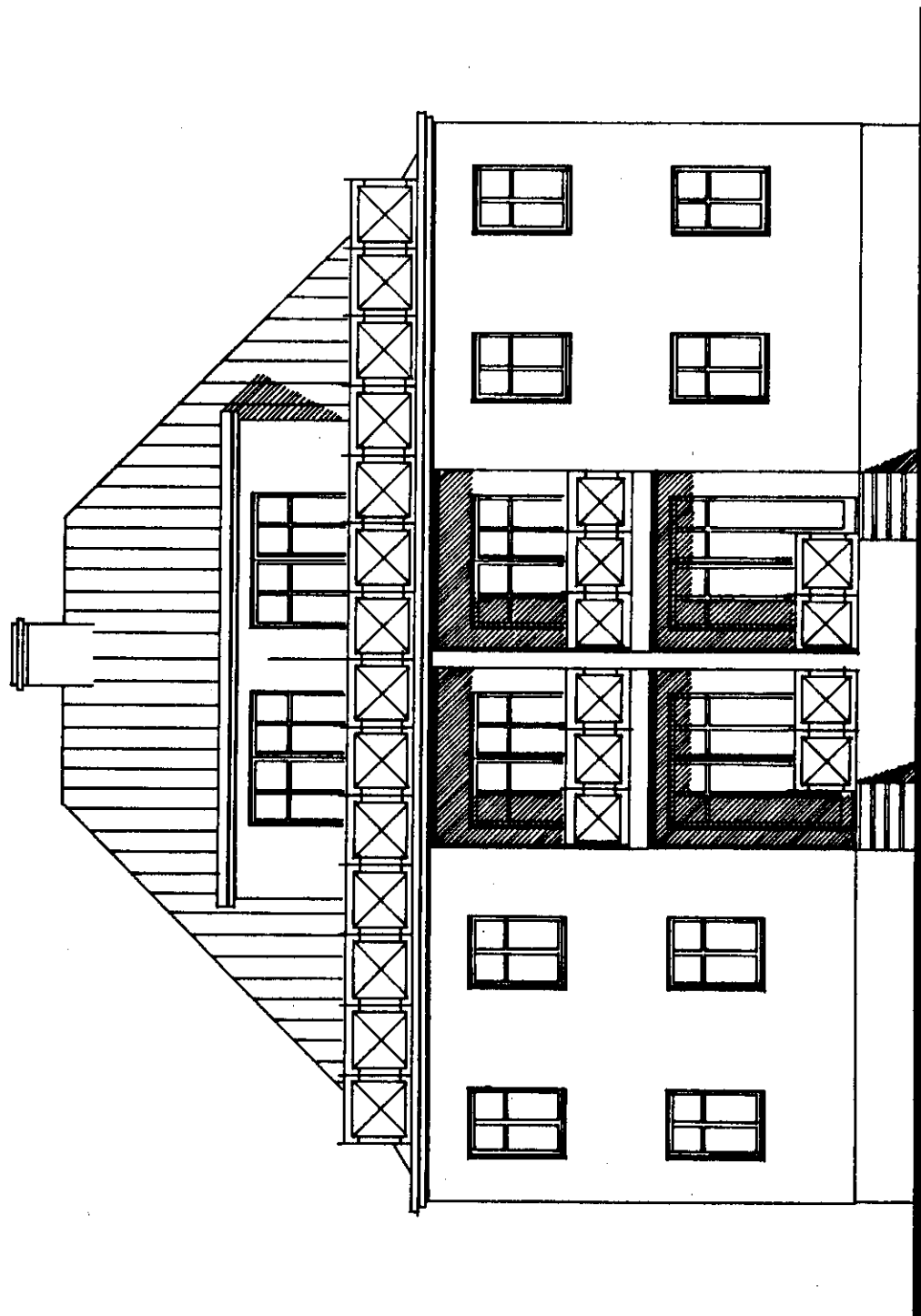
Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Gestaltungsbeispiel für die mit "A" gekennzeichneten Gebäude.



Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

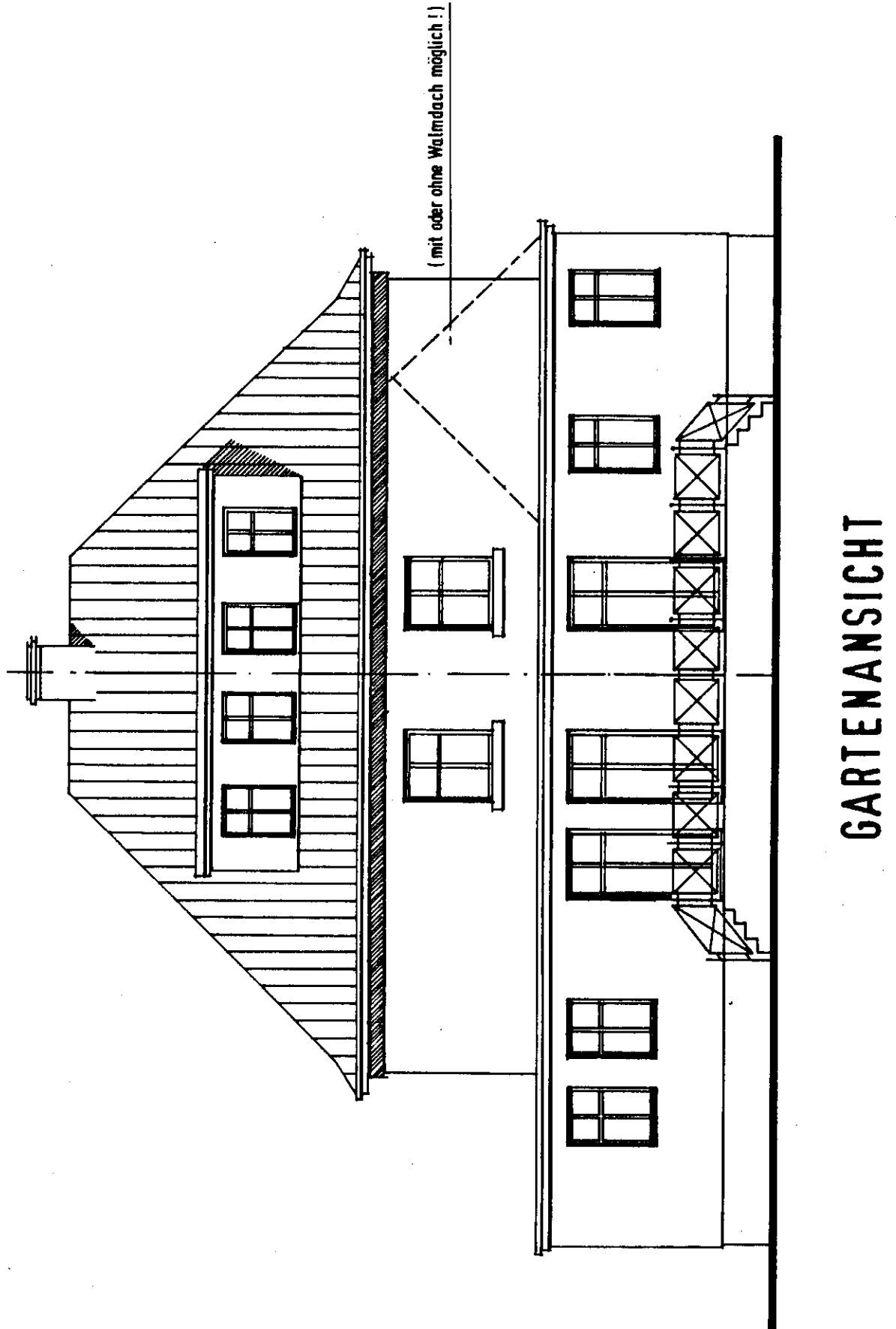
Gestaltungsbeispiel für die mit "A" gekennzeichneten Gebäude.



GARTENANSICHT

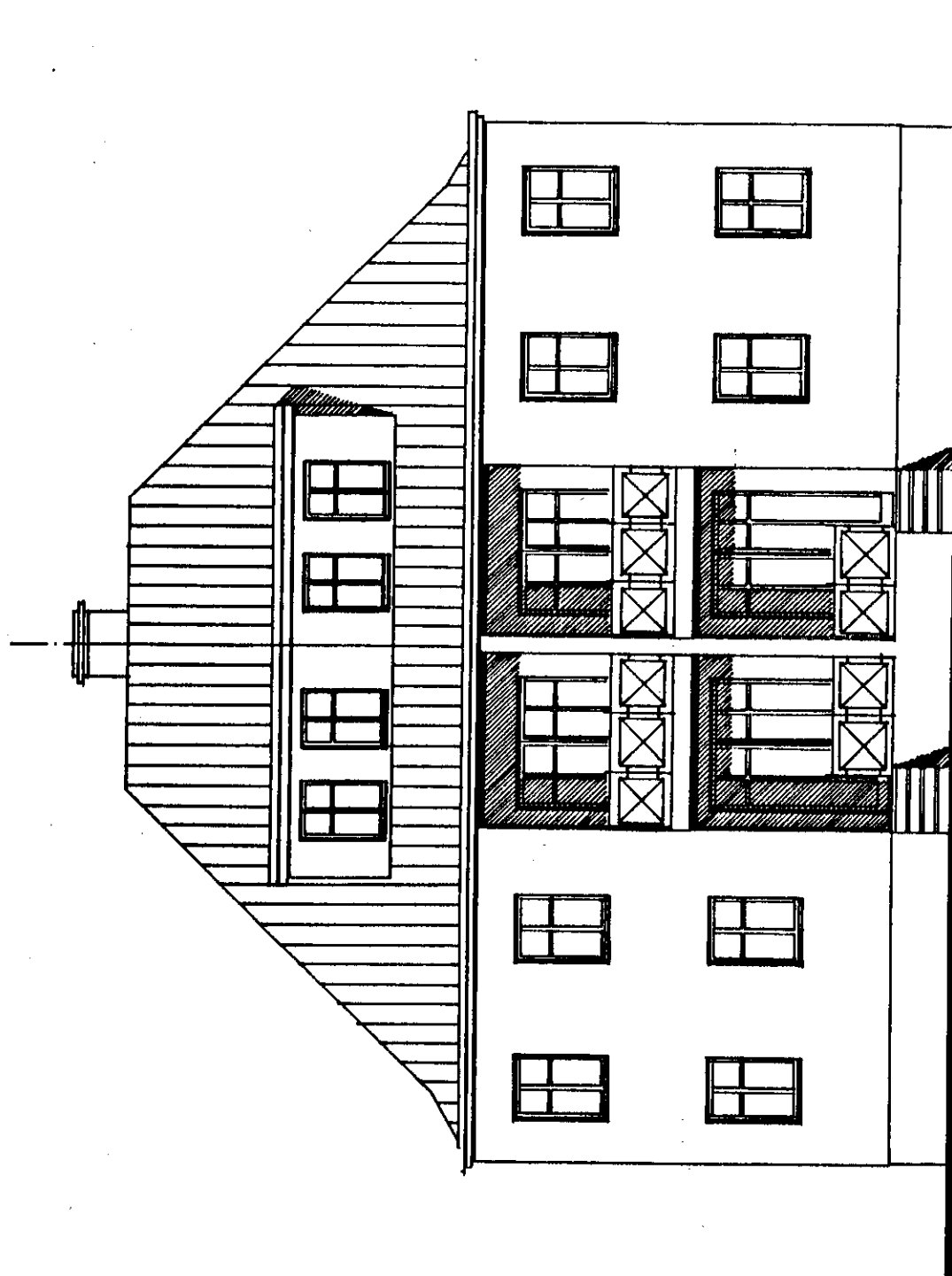
Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Gestaltungsbeispiel für die mit "A" gekennzeichneten Gebäude.



Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 160 - Kreuzstraße/Winnlohstraße - sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Gestaltungsbeispiel für die mit "A" gekennzeichneten Gebäude.



GARTENANSICHT